

Wien, am 23. November 2006

STELLUNGNAHME ZUM

GRÜNBUCH

ZU DEN KOLLISIONSNORMEN IM GÜTERRECHT UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER RICHTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT UND DER GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

KOM(2006) 400 vom 17. Juli 2006

Frage 1:

a) Sollten in die künftige Regelung bestimmte personenbezogene Aspekte des Güterstands einbezogen werden, die nicht in den vorgenannten Rechtsinstrumenten erfasst sind, oder sollten nur die vermögensrechtlichen Wirkungen, die sich aus einem Eheverhältnis ergeben, berücksichtigt werden? Wenn ja, welche und warum?

Eine künftige Regelung sollte auf vermögensrechtliche Wirkungen beschränkt bleiben. Falls andere IPR-Regeln als im IPR für Scheidungen (siehe Vorschlag für VO vom 17.7.2006, Art 20a, 20b) vorgeschlagen werden, wäre eine deutliche Abgrenzung zwischen ehgüterrechtlichen Scheidungsfolgen und solchen Scheidungsfolgen ratsam, die dem Scheidungsstatut unterliegen. Im österreichischen IPR-Gesetz (§ 20) unterliegen derzeit eheliches Gebrauchsvermögen und die Ehewohnung nach der Scheidung nicht dem Güterstatut des § 19 IPRG, sondern dem Scheidungsfolgenstatut des § 20 IPRG, während sonstige güterrechtliche Fragen nach Scheidung § 19 IPRG unterliegen. Es muss daher klar abgegrenzt werden, welchem Statut in der neuen europäischen Rechtslage das eheliche Gebrauchsvermögen und die Ehewohnung nach Scheidung unterliegen sollen, nämlich entweder dem Güterstatut oder dem Scheidungsstatut.

b) Sollte die künftige Regelung für vermögensrechtliche Wirkungen gelten, die sich im Laufe der Ehe aus dem Eheverhältnis ergeben, oder nur für die vermögensrechtlichen Folgen einer Scheidung oder Trennung?

Die künftige Regelung sollte auch für die vermögensrechtlichen Wirkungen gelten, die sich im Laufe der Ehe aus dem Eheverhältnis ergeben.



Frage 2:

a) Nach welchen Anknüpfungspunkten bestimmt sich das auf die ehelichen Güterstände anwendbare Recht? Und in welcher Rangfolge, wenn mehrere Anknüpfungspunkte gegeben sind (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute, Staatsangehörigkeit? Weitere Anknüpfungspunkte?)

Als Anknüpfungspunkte sollten in folgender Reihenfolge herangezogen werden:

1. Rechtswahl durch die Parteien;

2. das zum Zeitpunkt der Eheschließung maßgebliche Recht, das zunächst nach dem Kriterium des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Eheleute und subsidiär nach der gemeinsamen Staatsbürgerschaft zu beurteilen ist;

b) Wenn die künftige Regelung für alle vermögensrechtlichen Wirkungen gilt, die sich aus einem Eheverhältnis ergeben, sollten dann während des Zusammenlebens der Eheleute und ab Beendigung des Eheverhältnisses dieselben Anknüpfungspunkte gelten?

Ja, diese soll während und auch ab Beendigung des Eheverhältnisses gelten.

Frage 3:

Sollte für alle vom anwendbaren Recht erfassten güterrechtlichen Aspekte derselbe Anknüpfungspunkt gelten, oder könnten für verschiedene Aspekte unterschiedliche Anknüpfungspunkte herangezogen werden (Rechtsspaltung)? Wenn ja, welche Umstände sind zu berücksichtigen?

Die Österreichische Notariatskammer ist für eine einheitliche Anknüpfung und spricht sich gegen die Rechtsspaltung aus. Dies bringt wesentliche Erleichterungen für die Rechtspraxis.

Frage 4:

Soll sich das auf den Güterstand anwendbare Recht automatisch ändern, wenn sich bestimmte Anknüpfungspunkte (z.B. der gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute) ändern?

Diese Frage ist getrennt je nach Anknüpfungskriterium zu beurteilen. Aus den oben vorgeschlagenen Anknüpfungspunkten (wenn keine Rechtswahl besteht) ergibt sich, dass diese fixe Anknüpfungspunkte sind. Die Anknüpfung soll sich nicht bei späterem Wechsel ändern. Dies um negative Konsequenzen für die Rechtssicherheit der Eheleute selbst und Dritter, wie etwa Gläubiger auszuschließen.

Wenn ja, kann diese Änderung rückwirkend eintreten?

Nein, die Änderung soll bei Wandel des objektiven Anknüpfungspunktes nicht rückwirkend gelten.

Frage 5:

a) Sollte den Eheleuten die Möglichkeit gegeben werden, das auf ihren Güterstand anwendbare Recht zu wählen? Wenn ja, welche Anknüpfungspunkte kämen hierzu in Betracht?

Die Einräumung der Möglichkeit der Rechtswahl wird von der Österreichischen Notariatskammer bejaht. Die Rechtswahlmöglichkeit soll auf bestimmte Rechtsordnungen begrenzt werden, die einen Bezug zum Sachverhalt haben. Anknüpfungskriterien sind dafür der gewöhnliche Aufenthalt beider oder des einen oder anderen Ehepartners sowie die Staatsangehörigkeit des einen oder anderen Ehepartners im Zeitpunkt der Rechtswahl. Da grundsätzlich auch eine rückwirkende Rechtswahl denkbar ist, ist zu erwägen, auch die Wahl eines gewöhnlichen Aufenthalts oder einer Staatsbürgerschaft zuzulassen, die im Zeitpunkt der Rechtswahl nicht mehr besteht, aber im Zeitpunkt der Eheschließung.

b) Sollte eine Rechtswahl zugelassen werden, der zufolge bestimmte Güter einer anderen Rechtsordnung unterliegen würden?

Nein, dies soll nicht zugelassen werden. Eine Rechtsspaltung führt zu unübersichtlichen und für die Rechtspraxis unnötig komplizierten Situationen.

c) Muss diese Wahl jederzeit vor oder während der Ehe getroffen oder geändert werden können oder nur zu einem bestimmten Zeitpunkt (bei Auflösung der Ehe)?

Die Rechtswahl soll grundsätzlich jederzeit vor und während aufrechter Ehe möglich sein und zwar auch während es Scheidungsverfahrens bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz.

d) Muss in diesem Fall der Wechsel des anwendbaren Rechts rückwirkend gelten?

Grundsätzlich sollte eine Rechtswahl durch die Parteien, je nach deren Präferenz, rückwirkend oder nicht-rückwirkend getroffen werden können. Die Rückwirkung darf Rechte Dritter nicht beeinträchtigen (§ 11 Abs 3 IPRG)

Frage 6:

Müssen die Formvorschriften der Vereinbarung vereinheitlicht werden?

Hier bieten die Artikel 12 und 13 des Haager Übereinkommens 1978 eine gute Grundlage für eine künftige gemeinschaftsrechtliche Regelung. Die Vereinbarung hat daher den jeweils geltenden innerstaatlichen Formvorschriften des Rechts das auf die güterrechtliche Vereinbarung anwendbar ist oder des Rechts des Ortes an dem die Vereinbarung geschlossen wird zu entsprechen.

Eine Vereinheitlichung dieser Vorschriften auf europäischer Ebene erscheint schwierig.

Die künftige Regelung soll jedenfalls darauf hinweisen, dass entsprechend der Rechtslage in der überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten vorgesehen ist, dass aus Gründen des Allgemeininteresses, wie der Publizität und des Gläubigerschutzes sowie aus Schutz vor

Benachteiligung einer der Eheleute die Vereinbarung in Form einer öffentlichen Urkunde zu errichten ist.

Frage 7:

a) Soll im Falle der Beendigung der Güterstandsregelung durch Scheidung oder Trennung das nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 für Ehesachen zuständige Gericht auch über die Auflösung des Güterstands und die Vermögensauseinandersetzung entscheiden?

Ja, ein Gleichlauf wäre aus praktischen Erwägungen sinnvoll.

b) Soll bei einem Erbfall das für Erbsachen zuständige Gericht auch über die Auflösung des Güterstands und die Vermögensauseinandersetzung entscheiden?

Ja, allerdings mit der Einschränkung, dass für Liegenschaften stets das Gericht des Belegenheitsortes zuständig ist.

Frage 8:

a) Welche Regeln für die internationale gerichtliche Zuständigkeit sind andernfalls zu erlassen, insbesondere für Fragen vermögensrechtlicher Art, die während der Ehe auftreten (z.B. Schenkungen, Verträge zwischen Ehegatten)?

Hier ist zu beachten, dass es kein vereinheitlichtes Zuständigkeitsrecht gibt, sofern keine Scheidung vorliegt (Verordnung Brüssel IIA und Verordnungsvorschlag vom 17.7.2006), die Verordnung Brüssel I ist gemäß Art 1 nicht auf eheliche Güterstände anzuwenden. Es ist daher sinnvoll, hier auch ein einheitliches Zuständigkeitsrecht zu schaffen. Zu begrüßen ist hier eine Orientierung an der Verordnung Brüssel IIA und am Verordnungsvorschlag vom 17.7.2006. Diese sehen eine Vorschrift über eine mögliche Gerichtsstandswahl, allerdings mit einer Eingrenzung im Sinne von Art 3a des Verordnungsvorschlages vor; Falls keine Gerichtsstandswahl getroffen wurde soll alternativ zur Verfügung stehen: Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage, letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, sofern einer der Ehegatten diesen beibehalten hat, der Wohnsitz des Beklagten oder die gemeinsame Staatsbürgerschaft – siehe Art 3 Verordnung Brüssel IIA.

b) Soll ein einziger allgemeiner Anknüpfungspunkt vorgesehen werden oder eher mehrere alternative Kriterien wie in der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, gemeinsame Staatsangehörigkeit)?

Mehrere alternative Kriterien werden befürwortet. Es sollte sich ein künftiges Instrument an den Verordnungen 44/2001 (Brüssel I) und 2201/2003 (Brüssel II a) orientieren. Somit können wahlweise mehrere Gerichtsstände zulässig sein, allerdings muss gewährleistet sein, dass diese das gleiche materielle Recht aufgrund des vereinheitlichten Kollisionsrechts anwenden.

Frage 9:

a) Ist denkbar, dass nur ein Gericht über alle Arten von Gütern – bewegliche und unbewegliche – entscheidet, auch wenn sie sich in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden?

Dies ist grundsätzlich denkbar, da dies die Abwicklung erleichtert. Allerdings muss dabei das Sachenrecht und das Verfahrensrecht des Belegenheitsortes beachtet werden.

b) Sollen die allgemeinen Vorschriften gelten, wenn Dritte am Rechtsstreit beteiligt sind?

Dies ist aufgrund der notwendigen Sicherstellung des Gläubigerschutzes zu bejahen.

Frage 10:

Soll den Parteien die Wahl des zuständigen Gerichts überlassen werden? Wenn ja, in welcher Weise?

Sofern dadurch Dritte nicht benachteiligt werden, kann dies bejaht werden. Um diesen Aspekt bestmöglich gewährleisten zu können, hat die Gerichtsstandwahl in Form öffentlicher Urkunde oder durch Erklärung vor einer Behörde zu erfolgen.

Frage 11:

Wäre es zweckmäßig, in diesem Bereich die Verweisung an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat zuzulassen? Wenn ja, unter welchen Umständen?

Eine Verweisung soll nicht zulässig sein.

Frage 12:

Sind Zuständigkeitsvorschriften für außergerichtliche Stellen vorzusehen? Wenn ja, sollten für sie die gleichen Zuständigkeitskriterien gelten wie für Gerichte? Könnte hier die weit gefasste Definition des Begriffs "Gericht" in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 als Vorbild dienen?

Zuständigkeitsvorschriften sind in diesem Bereich zu begrüßen, da sie zu mehr Klarheit für den Bürger führen. Die Definition, dass unter außergerichtliche Stellen, alle Behörden der Mitgliedstaaten, die neben den Gerichten für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel (...) in den Anwendungsbereich der künftigen Regelung fallen, ist eine denkbare Variante.

Frage 13:

Sollte die mit der Auseinandersetzung des Vermögens befasste Behörde auch dann zuständig sein, wenn ein Teil des Vermögens außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs belegen ist?

Grundsätzlich ja.

Frage 14:

Sollten gewisse Formalitäten bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaats als dem erledigt werden können, der nach der allgemeinen Kollisionsnorm zuständig ist?

Ja, dies sollte möglich sein, sofern Gleichwertigkeit der Formalitäten und deren Wirkung gegeben ist.

Frage 15:

Sollte die künftige EU-Regelung das Exequaturverfahren für in ihrem Anwendungsbereich erlassene gerichtliche Entscheidungen aufheben? Welche Gründe für die Nichtanerkennung gerichtlicher Entscheidungen wären andernfalls vorzusehen?

Da es sich hier um eine für die Mitgliedstaaten sensible Rechtsmaterie, nämlich das Familienrecht handelt, sollte das Exequaturverfahren vorerst nach dem Vorbild von Art. 38 der Brüssel I-Verordnung (EG/44/2001) aufrecht erhalten bleiben. Als Gründe für die Nichtanerkennung kommt lediglich der Ordre public in Frage.

Frage 16:

Wäre es denkbar, dass in einem Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidungen zu den vermögensrechtlichen Folgen einer Ehe von Rechts wegen anerkannt werden und eine Umschreibung der Grundbücher vorgenommen werden kann, ohne dass es hierzu eines weiteren Verfahrens in den übrigen Mitgliedstaaten bedarf? Könnte hier Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 als Vorbild dienen?

Die Umschreibung in Grundbüchern ist mit Personenstandsbüchern, wie in Verordnung EG/2201/2003 genannt nicht vergleichbar. Das Grundbuch ist in den Mitgliedstaaten untrennbar mit dem Sachenrecht verbunden, das von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich ausgestaltet ist. In Österreich etwa geht das Eigentum an einer Liegenschaft erst mit Eintragung im Grundbuch (konstitutiv) über, in einigen anderen Ländern hingegen ist die Eintragung nur deklaratorisch und hat keine Auswirkung auf das Eigentumsrecht. Da

die hier bestehenden Unterschiede erheblich sind, muss beim Grundbuchverfahren nationales Verfahrensrecht zur Anwendung kommen. Ein besonderes nationales Verfahren wird daher weiterhin notwendig sein, bei dem allerdings die anerkannte Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates als Grundlage herangezogen werden kann.

Frage 17:

Können auf von außergerichtlichen Stellen errichtete Urkunden wie Eheverträge dieselben Vorschriften angewandt werden wie für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen?

Ein Gleichlauf bei gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden ist wünschenswert. Art 25 der Verordnung Nr. 805/2004 über die Schaffung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und Art. 57 der Verordnung 44/2001 (Brüssel I) bieten auf Grundlage des Unibank-Urteils des EuGH vom 17. Juni 1999, Rs C-260/97 bieten hierfür eine gute Grundlage, die auch in einem künftigen Instrument zum Güterrecht übernommen werden soll.

*Sonstige privatschriftliche Dokumente können aufgrund des Mangels der Voraussetzungen wie im Unibank-Urteil des EuGH vom 17. Juni 1999, Rs. C-260/97 beschrieben **nicht** unmittelbar anerkannt und vollstreckt werden.*

Wenn nein, welche Vorschriften sind anzuwenden?

Frage 18:

Wie lässt sich die Eintragung der Güterstände in der Union verbessern? Sollte beispielsweise in allen Mitgliedstaaten ein Güterrechtsregister eingeführt werden?

Tatsächlich sind Maßnahmen der Sicherstellung der Publizität der Güterstände, bei gleichzeitiger Gewährleistung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre zu begrüßen. Die Schaffung von Güterrechtsregistern in den Mitgliedstaaten kann dafür ein sinnvolles Element bilden.

Wie soll mit Hilfe dieses Registers die Unterrichtung betroffener Dritter sichergestellt werden?

Dritten kann in ein Güterrechtsregister Einsicht gewährt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass ein rechtliches Interesse der Einsichtnahme nachgewiesen wird. Im Rahmen der Schaffung von Güterrechtsregistern müssten europäische Vorgaben geschaffen werden, die den Mitgliedstaaten Mindeststandards etwa im Hinblick auf die Einsichtnahme vorgeben.

Frage 19:**a) Soll es für die vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften spezielle Kollisionsnormen geben?**

Derzeit ist es sinnvoll spezielle Kollisionsnormen für eingetragene Partnerschaften vorzusehen, da es sich hier um ein Rechtsinstitut handelt, das noch nicht in allen Mitgliedstaaten existiert oder anerkannt ist.

Es wäre sinnvoll die Frage der Anerkennung der eingetragenen Partnerschaft, die ja eine Vorfrage darstellt, kollisionsrechtlich zu regeln. Dies kann so gestaltet werden, dass andere Mitgliedstaaten eine in einem Mitgliedstaat wirksam zustande gekommene eingetragene Partnerschaft anerkennen müssen, sofern gewisse Mindestanknüpfungserfordernisse für die Beziehung der Partner zu dem Eintragsstaat erfüllt wurden (z.B. Staatsbürgerschaft eines Partners oder gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt in dem Eintragsstaat für eine gewisse Zeit). Es kann auch erwogen werden, eine Anerkennungspflicht kollisionsrechtlich jedenfalls vorzusehen, ohne die Bedingungen, unter denen in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Eintragung möglich ist, zu kontrollieren.

b) Soll sich das auf die vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften anwendbare Recht nach dem Recht am Ort der Eintragung richten? Weitere mögliche Rechtsordnungen?

Die Orientierung am Recht am Ort der Eintragung ist sinnvoll, da damit sichergestellt wird, dass es sich um eine Rechtsordnung handelt, die das Institut der eingetragenen Partnerschaft kennt. Weiters die allgemeinen Anknüpfungspunkte wie in der Antwort zu Frage 2a beschrieben, dieneben der Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl, am ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Partner und subsidiär nach der Staatsangehörigkeit eines oder beider Partner orientieren, sofern das dann anwendbare Recht, das Institut der eingetragenen Partnerschaft kennt. Ist dieser Rechtsordnung das Institut nicht bekannt, muss stets auf das Recht des Ortes der Eintragung weiterverwiesen werden.

c) Soll das durch die Kollisionsnormen bezeichnete Recht für alle Sachverhalte gelten oder sollen noch andere Anknüpfungspunkte herangezogen werden?

Das durch die Kollisionsnormen bezeichnete Recht soll für alle Sachverhalte gelten.

Frage 20:**Soll es zur Regelung der vermögensrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften spezielle Vorschriften über die internationale gerichtliche Zuständigkeit geben?**

Ja, dies ist sinnvoll.

Falls ja, welche? Ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts am Ort der Eintragung der Partnerschaft (das für die Auflösung der Partnerschaft zuständig ist)? Oder sonstige Anknüpfungspunkte (gewöhnlicher Aufenthalt

des Antragsgegner oder einer der Parteien, Staatsangehörigkeit eines oder beider Partner)?

Die allgemeinen Zuständigkeitsregeln können herangezogen werden, jedoch soll zusätzlich immer auch das Gericht am Ort der Eintragung der Partnerschaft zuständig sein.

Frage 21:

Auf welche Weise sollen in einem Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidungen zu den vermögensrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Partnerschaft in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden?

Dies kann nach den allgemeinen Anerkennungsregeln geschehen.

Frage 22:

a) Soll es für die Vermögensverhältnisse nichtehelicher Lebenspartnerschaften spezielle Kollisionsnormen geben?

Nein, da hier allgemeines Vertragsrecht zur Anwendung kommt und Rechtsverhältnisse dieser Art schwer abgrenzbar sind, z.B. im Hinblick auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung.

b) Wenn ja, welche?

c) Wenn nicht, sollte es wenigstens besondere Regeln in Bezug auf die Wirkungen der Auflösung dieser Gemeinschaften gegenüber Dritten geben (Haftung für Schulden, Ansprüche gegenüber Dritten (Beispiel: Lebensversicherung)?

Nein, auch hier sind keine besonderen Regeln sinnvoll, da allgemeines Vertragsrecht zur Anwendung kommt. Wenn die Partner anderes wünschen, stehen Ihnen andere Rechtsformen der Lebensgemeinschaft ohnehin zur Verfügung.

d) Soll bei unbeweglichen Gütern ausschließlich das Recht des Ortes maßgeblich sein, an dem die Güter belegen sind?

Ja, dieser Grundsatz greift hier bezüglich sachenrechtlicher Fragen (z.B. Erwerb von Liegenschaften) und bezüglich der Formerfordernisse.

Frage 23:

Soll es für die vermögensrechtlichen Verhältnisse nichtehelicher Gemeinschaften spezielle Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen geben?

Nein, es gelten dieselben Gründe wie bei Frage 22.